

Hausordnung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München

Die nachfolgende Hausordnung dient der der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie dem Schutz des Gebäudes und der darin befindlichen (Ausstellungs-)Gegenstände. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Museum zu diesem Zweck auch videoüberwacht wird.

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgeländes werden die darin aufgeführten Regelungen anerkannt.
2. Die Besichtigung des Museums ist innerhalb der Öffnungszeiten und im Rahmen der Satzung über die Gemeinnützigkeit und die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München in der jeweils geltenden Fassung jedermann gestattet. Dies gilt nicht für deutlich alkoholisierte bzw. anderweitig berauschte Personen. Bei Überfüllung oder aus anderen berechtigten Gründen kann das Museum ganz oder teilweise für den Besucherverkehr geschlossen werden.
3. Die Besucherinnen und Besucher habe sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden. Das Telefonieren in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Ausstellungsräume grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener betreten. Für Schäden, die durch unbeaufsichtigte Kinder/Jugendliche verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten oder die aufsichtspflichtigen Begleiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Das Fotografieren für private Zwecke ist grundsätzlich gestattet. Davon ausgenommen sind diejenigen Ausstellungsobjekte, bei denen anhand von Piktogrammen (durchgestrichene Kamera) ein Fotografierverbot kenntlich gemacht ist. Bei Fotografien sind die Persönlichkeitsrechte der Besucherinnen und Besucher zu beachten. Die Besucherinnen und Besucher stellen die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München von allen Ansprüchen Dritter frei, die dabei ggf. durch die Verletzung von Persönlichkeits- und/oder Urheberrechten entstehen. Die Verwendung von Blitzlicht, Stativen und sog. Selfiesticks ist untersagt. Fotografieren für kommerzielle, wissenschaftliche und journalistische Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München erlaubt.
6. Filmaufnahmen dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Genehmigung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München erfolgen.
7. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Ausstellungsobjekte zu berühren. In deren unmittelbarer Nähe darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbeizuführen. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
8. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.

9. Mit Ausnahme des Gartens und des Bereichs zwischen Museumsshop und Aufzug ist der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken nicht gestattet. Das Rauchen ist im gesamten Museumsgebäude untersagt.
10. Durchgänge, Treppen und Notausgänge sind freizuhalten.
11. Führungen durch das Museum werden grundsätzlich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München bzw. vom Museum beauftragten Personen durchgeführt. Andere Führungen müssen grundsätzlich im Vorfeld beim Besucherbüro angemeldet werden. Ab einer Gruppengröße von mehr als 5 Personen ist die Nutzung eines „Gruppenführungssystems“ verpflichtend.
12. Das Durchführen von Werbemaßnahmen, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Ähnlichem ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München.
13. Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir bei der Garderobe abzugeben.
14. Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung oder sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, Rucksäcken und größeren Taschen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. stehen sowohl im Lenbachhaus wie auch im Kunstbau eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Bei der Garderobe abgegebene Gegenstände müssen noch am selben Tag bis zur Schließung des Museums dort abgeholt werden. Die Schließfächer müssen bis zum o.g. Zeitpunkt geleert werden. Die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München behält sich vor, nicht geleerte Schließfächer nach Schließung des Museums zu räumen. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt. Für einen etwaigen Verlust der Schließfächerschlüssel haftet der Besucher in voller Höhe. Eine Öffnung des Schließfaches seitens des Museums erfolgt grundsätzlich erst nach Schließung des Museums. Die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München übernimmt für die im Garderobenbereich abgegebenen Wertsachen keine Haftung.
15. Die Direktion übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München und deren Beauftragte (Aufsichtspersonal) das Hausrecht aus. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Daher ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht beachtet, kann den betreffenden Personen durch Mitarbeiter der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München bzw. durch das Aufsichtspersonal der weitere Aufenthalt im Museum untersagt werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet. Besucherinnen und Besucher, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.
16. Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München bekannt gemacht.

München, den 06.07.2019



Dr. Matthias Mühling
Direktor